

Erweiterung der Haushaltversicherung auf Außenanlagen (W64)

1. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die versicherten Gefahren Feuer (Art. 14 Pkt. 2), Naturgefahren (Art. 14 Pkt. 3) und Leitungswasser (Art. 14 Pkt. 4).

2. In Erweiterung des Artikel 13 (Versicherte Sachen) und Artikel 16 (Örtliche Geltung) sind mitversichert:

2.1 In bzw. auf zur Wohnung des Versicherungsnehmers gehörigen und von den versicherten Personen ausschließlich genutzten Vorgärten, Balkonen und Terrassen sind folgende fest mit dem Boden oder dem Gebäude verbundenen (fix montierte) Sachen versichert:

2.1.1 Umzäunungen, Laternen

2.1.2 Gartenhäuschen, Pavillon, Pergola, Hundehütte, Geräteschuppen, Carport sowie gemauerter Grill

2.1.3 Markisen, Sonnenschirme und Sonnensegel in abgespannten bzw. eingerollten Zustand sowie Jalousien, Rollläden samt Betätigungselementen, Balkon- und Terrassenverkleidungen

2.1.4 Sport- und Spielgeräte.

2.2 Glasdächer, Gläser von Solaranlagen bzw. Flachkollektoren ohne Flächenbegrenzung sowie die Verglasung von Windfängen, Terrassen und Zugangstüren.

3. Ausgeschlossen bleiben

- Glas- und Gewächshäuser und Geschäftverglasungen aller Art
- Anpflanzungen und Kulturen
- Konstruktionen aus bzw. mit Stoffen, Planen oder Kunststofffolien jeglicher Art, (ausgenommen Punkt 2.1.3)
- Zelte und zeltartige Konstruktionen
- Schwimmbecken und Whirlpool samt Abdeckung (Sind nur bei besonderer Vereinbarung versichert)

4. Die Versicherung gilt nur insoweit, als der Versicherungsnehmer nicht einen gleichartigen Anspruch gegenüber einem anderen Versicherer hat (Subsidiarität).

Die Leistung ist mit 10% der Höchsthaftungssumme begrenzt.